

## Unterrichtung

durch die Präsidentin des Landtages

**Bekanntmachung der Rechnungslegung der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE, der AfD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der BVB / FREIE WÄHLER Gruppe sowie über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 11 des Fraktionsgesetzes vom 29. März 1994 (GVBl. I S. 86), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist**

Britta Stark

**SPD-Fraktion**

Beil, Baumgart & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

---

**Bericht**

**über die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel**

**nach § 10 FraktG**

**für das Haushaltsjahr 2015**

**für die**

**SPD-Landtagsfraktion Brandenburg,  
Potsdam**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. <u>Auftrag und Auftragsdurchführung</u>	1
II. <u>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</u>	2
III. <u>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</u>	3
1. Feststellungen zu den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen	3
2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
3. Erläuterungen zur Rechnungslegung	4
IV. <u>Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers</u>	6

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015

Anlage 2: Stellenübersicht gemäß § 10 Abs. 3, Nr. 2a FraktG

Anlage 3: Gegenstandsverzeichnis gemäß § 10 Abs. 4 FraktG

Anlage 4: Allgemeine Auftragsbedingungen



## I. Auftrag und Auftragsdurchführung

- (1) Der Fraktionsgeschäftsführer, Herr Armin Henning, der SPD-Landtagsfraktion (im Folgenden auch mit „Fraktion“ bezeichnet) hat uns auf Grundlage eines Schreibens vom 24. Februar 2016 mit der Prüfung des Abschlusses über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 nach dem ersten und zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Rechtstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg (im Folgenden auch mit „FraktG“ bezeichnet) beauftragt.
- (2) Den Auftrag führten wir mit Unterbrechungen im Mai 2016 in den Geschäftsräumen der Fraktion sowie in den Räumen der Kanzlei durch. Mit den Prüfungsarbeiten vor Ort wurde von uns Herr Meux, Prüfer der Kanzlei, betraut.
- (3) Die Buchführung und die Aufstellung des Abschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften des zweiten Abschnittes des FraktG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Fraktion. Wir haben den Abschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Fraktion für das Wirtschaftsjahr 2015 und unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards „Prüfung von Abschlüssen für einen speziellen Zweck“ (IDW PS 480) geprüft.
- (4) Da diese Prüfung nicht auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist, weisen wir darauf hin, dass dieser Bericht sich an die zu prüfende Fraktion richtet. In entsprechender Anwendung von § 321 Abs. 4a HGB bestätigen wir, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- (5) Im Folgenden berichten wir über die durchgeführten Prüfungshandlungen sowie über unsere Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung. Die geprüfte Jahresrechnung 2015 ist in der Anlage 1 enthalten, die Stellenübersicht in der Anlage 2 und in der Anlage 3 wurde das Gegenstandsverzeichnis wiedergegeben.
- (6) Dem Auftragsverhältnis liegen, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002, die als Anlage 4 beigelegt sind, zugrunde.

## II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- (7) Gegenstand der Prüfung sind die Buchführung nebst weiteren Auswertungen sowie die Jahresrechnung selbst. Für die Erstellung und Vorbereitung dieser Unterlagen sowie die uns als Prüfer gegenüber gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter die Verantwortung. Aufgabe des Prüfers ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- (8) Die Bücher und Schriften der Fraktion sowie Urkunden und Verträge standen uns uneingeschränkt zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise erteilten uns Herr Henning, Fraktionsgeschäftsführer und Frau Bartz, Finanz- und Personalbuchhaltung & IT-Betreuung. Die Vollständigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung wurden uns von dem Fraktionsgeschäftsführer in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.
- (9) Art und Umfang unserer Prüfung richten sich nach den Verlautbarungen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer. Danach ist entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
- (10) Die Einschätzung der Risiken für die Fraktion erfolgte durch die Aufnahme der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation ihres Tätigkeitsfeldes. Neben verschiedenen Gesprächen mit der Fraktionsgeschäftsführung und den Mitarbeiter/-innen der Fraktion wurde hierzu Einsicht in wichtige Verträge und in Protokolle der Gremien der Fraktion genommen. Zusätzlich wurden Auswertungen des Rechnungswesens und weitere zur Verfügung stehende Unterlagen ausgewertet. Für die Beurteilung interner Verfahrensabläufe im Rechnungswesen sowie Kontrollrisiken wurde eine Aufnahme der internen Geschäftsabläufe des Rechnungswesens und damit des Internen Kontrollsystems (IKS) durchgeführt.
- (11) Unsere Prüfungshandlungen waren darauf ausgerichtet, durch Gewinnung von Prüfungsnachweisen die erforderlichen Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit zu treffen. Die Prüfung diente nicht dem Ziel, unwesentliche Fehler festzustellen. Die einzelnen Prüfungsfelder wurden demzufolge nach Prüfungsschwerpunkten festgelegt.
- (12) Nach § 10 Abs. 1 FraktG haben die Fraktionen über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel aus dem Landeshaushalt bis zum 30. Juni des Folgejahres Rechnung zu legen. Die Rechnung muss bei der Vorlage an den Präsidenten des Landtages den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, dass die Jahresrechnung den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 FraktG entspricht.



- (13) Bei unserer Prüfung haben wir untersucht, ob der Abschluss gem. § 10 FraktG den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 entspricht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten,
- ob die Geschäftsordnung der Fraktion § 2 des FraktG entspricht,
  - die Einhaltung des in § 4 FraktG enthaltenen Zweckbindungsgebots erfolgte,
  - ob eine gebildete Rücklage den Bestimmungen des § 5 FraktG entspricht,
  - ob die Buchführung § 9 FraktG entspricht, d. h. die Einnahmen und Ausgaben nach § 10 Abs. 3 FraktG geführt werden, bestimmte langfristige Sachen in einem Gegenstandsverzeichnis nachgewiesen sind, und
  - ob Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 4 FraktG zutreffend ausgewiesen sind.
- (14) Bei der Prüfungsdurchführung ist § 12 FraktG, d. h. die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der nach § 3 FraktG gewährten Mittel zu beachten. Die politische Erforderlichkeit der Ausgaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
- (15) Die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben haben wir stichprobenweise anhand der vorgenannten Vorschriften geprüft. Die Prüfung der Personalkosten erfolgte stichprobenweise anhand der im Haus geführten Auswertungen, des vorgelegten Lohnjournals sowie einzelner Abrechnungsunterlagen. Für die Prüfung der Sachkosten inklusive Reisekosten wurden für einzelne Sachkonten stichprobenweise Belegprüfungen durchgeführt. Gleichfalls wurde in Stichproben die Inventarliste für Zugänge im Wirtschaftsjahr 2015 zu den Sachkonten geprüft.

### III. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

#### 1. Feststellungen zu den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen

- (16) Da für die Prüfung dieses Abschlusses nicht die allgemeinen handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätze Anwendung finden, ist entsprechend dem Prüfungsstandard PS 480 auch die Vertretbarkeit der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze zu prüfen.
- (17) Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze ergeben sich aus dem zweiten Abschnitt des FraktG. § 9 FraktG bestimmt, dass die Buchführung in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen ist. Die zu erstellende Jahresrechnung ergibt sich aus § 10 Abs. 3 FraktG.
- (18) Weitere Einzelfragen, z. B. zu Inventar oder Rücklagen ergeben sich gleichfalls aus weiteren Bestimmungen des FraktG, dass im Übrigen auch auf allgemeine Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) verweist, so dass bei Auslegungsfragen zur Buchführung in Einzelfällen auch diese Grundsätze herangezogen werden können. Weitere Bestimmungen des FraktG regeln die zweckentsprechende und sparsame Mittelverwendung.

- (19) Der Zweck des aufgestellten Abschlusses ist in der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß dem ersten und zweiten Abschnitt des FraktG zu sehen und dient damit zur Vorlage an den Präsidenten des Landtags Brandenburg. Entsprechend dieser Zielstellung halten wir die vorgenannt dargestellten maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze für vertretbar und dem Zweck angemessen.

## 2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

- (20) Die Fraktion führt ihre Finanzbuchhaltung nach dem System der doppelten Buchführung nach kameralistischen Grundsätzen mit der Software Lexware. Die Gehaltsabrechnung wird extern durch die Zentrale Bezügestelle Brandenburg (ZBB) geführt.
- (21) Nach unseren Feststellungen ist das Belegwesen geordnet. Die Belege sind beweiskräftig und leicht auffindbar abgelegt. Das Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Nach unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung des Internen Kontrollsystems erfolgt eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Geschäftsvorfälle.
- (22) Die Prüfung der Jahresrechnung 2014 wurde von mir durchgeführt. Die vorliegende Jahresrechnung 2015 ist von der Fraktion aus der Buchführung ordnungsgemäß abgeleitet worden.

## 3. Erläuterungen zur Rechnungslegung

- (23) Die Rechnungslegung der Fraktion ist im Wesentlichen geprägt durch die Gegenüberstellung der Einnahmen gemäß § 3 Abs. 1 FraktG und deren zweckentsprechende Ver-  
ausgabung im entsprechenden Wirtschaftsjahr.
- (24) Die Einnahmen gemäß § 3 Abs. 1 FraktG in Höhe von 1.594 TEUR stellen somit auch die Haupteinnahmequelle dar. Diese sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen, was auf die angepassten Zuwendungen zurückzuführen ist.
- (25) Die sonstigen Einnahmen in Höhe von 9 TEUR sind von untergeordneter Bedeutung. Die sonstigen Einnahmen verminderten sich um 29 TEUR, was vor allem auf die geringeren Aktivitäten im Bereich der Untersuchungsausschüsse zurückzuführen ist.
- (26) Die Ausgaben konnten im Wirtschaftsjahr mit 1.590 TEUR gegenüber dem Vorjahr um 29 TEUR oder 1,8 % verringert werden. Dies ist zum einen auf die Verminderung der Personalkosten von 1.096 TEUR im Wirtschaftsjahr 2014 auf 962 TEUR um 134 TEUR im Wirtschaftsjahr 2015 zurückzuführen.
- (27) Die frei gewordenen Mittel wurden zum Teil wiederverwendet, um die Sachkosten zu steigern. So nahmen die Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit um 58 TEUR oder 20,5%, die Ausgaben für Veranstaltungen um 11 TEUR oder 29,7% und die Ausgaben für Dienstleistung Dritter um 31 TEUR zu.



- (28) Zusammenfassend lässt sich ausführen, dass Personalkosten vermindert werden konnten, wenngleich die Sachkosten erhöht wurden, und dennoch im Wirtschaftsjahr 2015 ein Überschuss in Höhe von 13 TEUR zu verzeichnen war. Darüber hinaus hat die Fraktion eine Zahlung des Landtags für die Mittel nach § 3 Abs. 1 FraktG für Januar 2016 in Höhe von 136 TEUR bereits im Dezember 2015 erhalten. Diese Zahlung durfte entsprechend der Vorgaben der Landtagsverwaltung nicht entsprechend nicht als Einnahme gezeigt werden.
- (29) Der Überschuss in Höhe von 13 TEUR konnte der Rücklage der Fraktion gemäß § 5 FraktG vollumfänglich zugeführt werden. Die Rücklage beträgt somit 109.446,59 EUR zum 31. Dezember 2015 und stellt somit die liquiden Mittel der Fraktion dar.
- (30) Bei Forderungen und Verbindlichkeiten der Fraktion ergaben sich zum 31. Dezember 2015 keine wesentlichen Veränderungen zum vorhergehenden Wirtschaftsjahr.

#### IV. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

- (31) Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir für den Abschluss bestehend aus der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015 (Anlage 1), der Stellenübersicht (Anlage 2) und dem Gegenstandsverzeichnis (Anlage 3) den folgenden Prüfungsvermerk erteilt, der an die SPD-Landtagsfraktion Brandenburg gerichtet ist:

#### Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

##### An die SPD-Landtagsfraktion Brandenburg:

- (32) Wir haben den beigefügten Abschluss der SPD-Landtagsfraktion Brandenburg, Potsdam gemäß § 10 FraktG - bestehend aus Jahresrechnung nebst Aufstellung der Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagen, Stellenübersicht und Gegenstandsverzeichnis – unter Einbeziehung der Buchführung gemäß § 9 FraktG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Januar 2015 geprüft.

##### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

- (33) Die gesetzlichen Vertreter der SPD-Landtagsfraktion sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des FraktG. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

##### Verantwortung des Abschlussprüfers

- (34) Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Abschluss abzugeben. Wir haben unsere Prüfung des Abschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung des Abschlusses so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Abschluss frei von wesentlichen falschen Angaben ist.
- (35) Die Prüfung eines Abschlusses umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Abschluss enthaltenen Wertansätze und zu den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in dem Abschluss ein.

- (36) Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Abschlusses. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Fraktion abzugeben.
- (37) Die Prüfung eines Abschlusses umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Abschlusses.
- (38) Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### Prüfungsurteil

- (39) Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stellt der Abschluss die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 in allen wesentlichen Belangen nach dem zweiten Abschnitt des FraktG sachgerecht dar.

#### Rechnungslegungsgrundsätze sowie Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

- (40) Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf Kapitel III, erster Abschnitt dieses Berichtes hin, in der die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden. Der Abschluss wurde aufgestellt, um die SPD-Landtagsfraktion Brandenburg bei der Erstellung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 1 FraktG zu unterstützen. Folglich ist der Abschluss möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet. Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die SPD-Landtagsfraktion Brandenburg und zur Vorlage an den Präsidenten des Landtags Brandenburg bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Potsdam, den 01. Juni 2016



Beil  
Wirtschaftsprüfer





## SPD-Landtagsfraktion Brandenburg

## Jahresrechnung gemäß § 10 FraktG für das Haushaltsjahr

vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015	2014
1. Einnahmen		
a) Mittel nach § 3 Abs. 1	1.593.672,00 €	1.515.204,00 €
b) Spenden	0,00 €	0,00 €
c) Zinsen	0,00 €	0,00 €
d) sonstige Einnahmen	8.593,67 €	37.811,56 €
	<u>1.602.265,67 €</u>	<u>1.553.015,56 €</u>
2. Ausgaben		
a) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	962.024,99 €	1.095.851,46 €
b) Ausgaben zur Vergütung von Fraktionsmitgliedern, die in der Fraktion herausgehobene Funktionen wahrnehmen	90.000,00 €	78.256,92 €
c) nicht aufteilbare Personalausgaben	0,00 €	0,00 €
d) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	82.287,36 €	83.361,13 €
e) Ausgaben für Veranstaltungen	47.575,61 €	36.966,69 €
f) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente	6.820,70 €	8.647,82 €
g) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	341.370,44 €	282.590,51 €
h) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter	48.994,88 €	17.885,83 €
i) Ausgaben für Investitionen	5.280,21 €	13.774,33 €
j) sonstige Ausgaben	5.275,58 €	1.952,48 €
	<u>1.589.629,77 €</u>	<u>1.619.287,17 €</u>
Mehrausgaben / Überschuss	<u>12.635,90 €</u>	<u>-66.271,61 €</u>
Rücklage gemäß § 5 FraktG zum 01.01. des Haushaltsjahres	96.810,69 €	163.082,30 €
Rücklage gemäß § 5 FraktG zum 31.12. des Haushaltsjahres	109.446,59 €	96.810,69 €
Forderungen zum 01.01. des Haushaltsjahres	396,18 €	133,00 €
Forderungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.989,84 €	396,18 €
Verbindlichkeiten zum 01.01. des Haushaltsjahres	1.018,39 €	3.989,58 €
Verbindlichkeiten zum 31.12. des Haushaltsjahres	5.305,55 €	1.018,39 €

  
 Fraktionsvorsitzender  
 Mike Bischoff

  
 Fraktionsgeschäftsführer  
 Armin Henning



## SPD-Landtagsfraktion Brandenburg

Stellenübersicht gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2a FraktG  
zum 31. Dezember 2015

Tarifwek	EG	Funktion	Anzahl der Stellen 31.12.2015	Anzahl der Stellen Vorjahr
074	15	Fraktionsgeschäftsführer	1	1
074	15	Pressesprecher	1	1
074	15	Referent/in	1	1
074	15	Referent UA	0	0
074	14	Referent/in	4	3
074	13	Referent/in	3	4
074	10	Sachbearbeiterin	0	1
074	09V	Sekretärin	1	1
074	08	Sekretärin	2	2
074	08	Sachbearbeiterin	1	1
074	05	Mitarbeiter	0	1
074	04	stud. Mitarbeiter	2	0
183	4 (TG 15)	pers. Fahrer FV	1	1
113	01	Azubi	0	0
			17	17

## SPD-Landtagsfraktion Brandenburg

Gegenstandsverzeichnis 2015

Stand 31.12.2015

Standort	Gegenstand	Verzeichnis-Nr. / alt	Verzeichnis-Nr. / neu	Nutzer	Beleg/ Buchungsnum
Teeküche	Melitta-Kaffeeautomat		SPD - 2		2013 BA381
R1.044					
Postzimmer	Falzmaschine HEFTER Systemform	SPD - 003	SPD - 1		
R1.043	Rollwagen		SPD - 300		2014 BA5 01
	Leiter		SPD - 301		
	Papierschneider		SPD - 302		
	Magnet-Whiteboardtafeln (groß) - (2)		SPD - 303 u. 304		2014 BA14 05
Flur	Sessel		SPD - 3		2014 BA22 02
	2-Sitzer		SPD - 4		
	Glastisch		SPD - 305		2014 BA22 02
	Lampe		SPD - 306		
	"Herzlich Willkommen"- Türbild 1/11		SPD - 5		
	Acrylbild - 90 Kilometer bis Berlin		SPD - 32		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Frau in Tracht		SPD - 33		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Brandenburger Wappen		SPD - 34		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Atomkraftwerk		SPD - 35		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Monblumenfeld		SPD - 48		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Mann und Frau am See		SPD - 41		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Weißes Schloss		SPD - 42		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Kunstmuseum bei Nacht		SPD - 43		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Windräder		SPD - 44		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Holzhaus im Grünen		SPD - 45		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Schiffe am Steg		SPD - 46		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Bergbaustätte		SPD - 47		2013 BA394 03/ 397
	"Herzlich Willkommen"- Türbild 2/11		SPD - 5		
R1.026	Acrylbild - Sitzende Schüler		SPD - 39		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Feuerspiel bei Nacht		SPD - 38		2013 BA394 03/ 397
Fraktionssaal	Fahnenständer incl Fahnen		SPD - 7		2014 BA29 02
R1.050	Stehle		SPD-339		2015 BA111 01
	Rednerpult		SPD-340		2015 BA82 07
R1.042	Fernseher		SPD - 11	Lüttmann	2013 BA404 02
	Acrylbild - Storch im Nest		SPD - 37		2013 BA394 03/ 397
	Konferenzstühle (1)		SPD - 13		2013 BA 363

R1.040	Ipad Air 2		SPD-330	Bischoff	2015 BA90
	Fernseher		SPD - 23		2013 BA404 02
	Iphone 6		SPD-331		Vertrags- verlängerung
	Kalligrafie Rede Otto Wels/ I. Schiege		SPD-332		2015 BA167 04
	Konferenzstühle (2)		SPD - 24 u. 25		2013 BA 363
R1.037	Fernseher		SPD - 317	Henning	2013 BA404 02
	Loungetisch		SPD - 318		2014 BA25 02
	Konferenzstühle (7)		SPD - 16 bis 22		2013 BA 363
	Whiteboard groß		SPD-336		2014 BA360 02
R1.038	Fernseher		SPD - 307	Büchner	2013 BA404 02
	Sessel		SPD - 8		2014 BA5 08
	2-Sitzer		SPD - 9		
	Glastisch		SPD - 308		
	Iphone 6		SPD-337		Vertragsverlän 2014
	Magnet-Whiteboardtafel		SPD - 321		BA 14 05
	Digitalcamera CANON DS126151 + 2 extra Objektive + Sony Kameratasche + Ladegerät	SPD - 013	SPD - 14		2014 BA147 12
	Digitalcamera CANON EOS 700D + 2 extra Objektive + Sony Kameratasche + Ladegerät		SPD - 31		
	FuJiFilm Digitalkamera - FUJ.FINE PIX JZ 300 S	SPD - 116	SPD - 15		2010 BA 147 12
R1.034	Magnet-Whiteboardtafel		SPD - 312	Gäbler/Schüler	2014 BA 14 05
	IPAD2	SPD - 134	SPD - 12	Fraktion	2014 BA28 04
R1.036	Beamer		SPD - 10	Bartz	2013 BA404 03
	Magnet-Whiteboardtafel		SPD - 311		2014 BA 14 05
	Papierschredder		SPD - 326		
R1.032	Magnet-Whiteboardtafel		SPD - 313	Kaczinski	2014 BA 14 05
	Papierschredder		SPD - 327		
R1.029	Magnet-Whiteboardtafel		SPD - 314	Bengtson- Krallert	2014 BA 14 05
R1.021	Magnet-Whiteboardtafel		SPD - 315	Bodenstein	2014 BA 14 05
R1.035	Magnet-Whiteboardtafel		SPD - 316	Friedrich	2014 BA 14 05
R1.025	Magnet-Whiteboardtafel		SPD - 322	Pinter	2014 BA 14 05
R1.027	Magnet-Whiteboardtafel		SPD - 323	Krumrey	2014 BA 14 05
R1.033	Magnet-Whiteboardtafel		SPD - 324	Dambon	2014 BA 14 05
	Iphone 6		SPD-338		Vertragsverlän
R1.028	Magnet-Whiteboardtafel		SPD - 328	Rowald	2015 BA26 05
R1.022	Magnet-Whiteboardtafel		SPD-341	Jorczyk	2015 BA220 07
R1.024	Magnet-Whiteboardtafel		SPD-342	Robert	2015 BA297 03
R1.019	Magnet-Whiteboardtafel		SPD-343	Schulz	2015 BA297 03
R1.041	Stehlampe		SPD-334	Jankowiak	2010 KA172

	Acrylbild - Bäume im Moor		SPD - 36		2013 BA394 03/ 397
R.1031	Filpchart		SPD - 309		
	Acrylbild - Traktor auf einer Allee		SPD - 40		2013 BA394 03/ 397
Flur 2.OG (hinten)	"Herzlich Willkommen"- Türbild 3/11		SPD - 5		
	Acrylbild - Weites grünes Feld		SPD - 49		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Rosa Wirbel		SPD - 50		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Marktplatz mit Springbrunnen		SPD - 51		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Kirche		SPD - 52		2013 BA394 03/ 397
	Acrylbild - Raum mit 3 Türen		SPD - 53		2013 BA394 03/ 397



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-, beschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

## 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

## 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.



## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**CDU-Fraktion**

Kannengiesser & Partner

Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

---

**Bericht  
über die Prüfung der  
Rechnungslegung über die ordnungsgemäße  
Verwendung ihrer Mittel  
(Jahresrechnung gemäß § 10 Fraktionsgesetz)  
im Haushaltsjahr  
vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015  
der  
CDU – Fraktion im Landtag Brandenburg,  
Potsdam**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>2. Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>3</b>
<b>3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>5</b>
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfung	5
<b>4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>7</b>
4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.2 Jahresrechnung	8
4.2.1 Jahresrechnung des Vorjahres	8
4.3 Zuführung und Verwendung der Mittel	8
4.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage der Jahresrechnung	8
4.3.2 Aufgliederung der Jahresrechnung	9
4.3.3 sonstige Einnahmen und Wirtschaftlichkeit der Rücklage	9
4.3.4 Zweckbindung	10
4.3.5 Ausgaben	11
4.4 Gegenstandsverzeichnis	13
<b>5. Wiedergabe des Prüfungsvermerkes und Schlussbemerkung</b>	<b>14</b>

### Anlagen

**Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015**

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002**

**Abkürzungsverzeichnis**

FraktG	Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg (Fraktionsgesetz)
AbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz)
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
Abs.	Absatz
LRH	Landesrechnungshof Brandenburg
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit

## 1. Prüfungsauftrag

Von dem Fraktionsgeschäftsführer der

CDU – Fraktion  
im Landtag Brandenburg,  
Potsdam  
(kurz „Fraktion“)

haben wir auf der Grundlage des Beschlusses des Fraktionsvorstandes vom 19. Januar 2016 am 19. Januar 2016 den Auftrag erhalten, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg (Fraktionsgesetz) zu prüfen.

Die von uns geprüften Unterlagen umfassten die Buchführung und die Jahresrechnung sowie weitere Unterlagen, wie Verträge und Beschlüsse, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 Fraktionsgesetz muss die Rechnung bei Vorlage an den Präsidenten des Landtages den Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, dass die Jahresrechnung den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 (§§ 1 bis 12) des Fraktionsgesetzes entspricht.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB und §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir haben die Prüfung im Monat April 2016 in den Geschäftsräumen der Fraktion in Potsdam durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Fraktionsführung hat uns die Vollständigkeit der Jahresrechnung am 9. Mai 2016 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unserer Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir, unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten "Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" den nachfolgenden Bericht, dem die von uns geprüfte Jahresrechnung als Anlage A beigefügt ist.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage B beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Fraktion, mit den betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.



## 2. Grundsätzliche Feststellungen

Gemäß Artikel 67 der Verfassung des Landes Brandenburg, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013, bestehen Fraktionen aus Mitgliedern des Landtages. Sie wirken mit eigenen Rechten und Pflichten als selbständige und unabhängige Gliederungen an der Arbeit des Landtages mit. Fraktionen unterstützen durch ihre Arbeit die parlamentarische Willensbildung.

Entsprechend § 1 Abs. 1 FraktG in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 2015 sind Fraktionen grundsätzlich Vereinigungen von mindestens fünf Mitgliedern des Landtages, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung angehören oder von derselben Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung als Wahlbewerber aufgestellt worden sind.

Nach der Landtagswahl am 14. September 2014 hat sich mit Beginn der 6. Legislaturperiode die Fraktion der CDU im Landtag Brandenburg am 16. September 2014 konstituiert.

Unter Beachtung des § 7 Abs. 1 FraktG wurde die Bildung der Fraktion dem Präsidenten des Landtages mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 angezeigt.

In Anwendung von § 1 Abs. 3 FraktG kann die Fraktion am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und unter ihrem Namen klagen oder verklagt werden.

Zur Realisierung ihrer Aufgaben hat die Fraktion Anspruch auf angemessene Ausstattung (Artikel 67 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg).

Die Fraktion hat über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 FraktG zu führen und bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gegenüber dem Präsidenten des Landtages über die ordnungsgemäße Verwendung ihrer Mittel Rechnung zu legen (§ 10 Abs. 1 FraktG).

Für die Fraktion gilt "Die Geschäftsordnung der CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg der 6. Legislaturperiode in der Fassung des Fraktionsbeschlusses vom 14. Oktober 2014". Die Geschäftsordnung enthält die gemäß § 2 Abs. 2 FraktG notwendigen Festlegungen.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Fraktion i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 3 FraktG obliegt dem Fraktionsvorsitzenden (§ 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen liegt in der Verantwortung des Parlamentarischen Geschäftsführers (§ 18 Abs. 2 Geschäftsordnung). Dieser erteilt Genehmigungen für Maßnahmen, die Kosten zu Lasten des Fraktionshaushaltes verursachen (§ 18 Abs. 2 Geschäftsordnung).

Die Buchführung der Fraktion erfolgte, wie auch in den Vorjahren, durch den Steuerberater Jens Albrecht, Potsdam, unter Verwendung des Systems der DATEV eG. Die Gehaltsabrechnungen werden durch die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg in Cottbus vorgenommen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Fraktion Anspruch auf finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt (§ 3 Abs. 1 FraktG). Im Haushaltsjahr 2015 hat die Fraktion Mittel in Höhe von T€ 1.433,7 (im Vorjahr T€ 1.313,8) erhalten. Die Höhe der Zuschüsse an die Fraktionen sind im Haushaltsplan 2015/2016 des Landes Brandenburg, Band I, Einzelplan 01 Landtag (Titel 684 10) entsprechend festgelegt.

Neben diesen Einnahmen hat die Fraktion sonstige Einnahmen in Höhe von T€ 10,1 erzielt (Vorjahr T€ 50,9). Im Vorjahr waren in diesen Einnahmen Mittel für einen Untersuchungsausschuss in Höhe von T€ 29,0 enthalten. Der Untersuchungsausschuss hat seine Arbeit im April 2014 beendet. Hieraus resultiert im Wesentlichen der deutliche Rückgang der sonstigen Einnahmen.

Unter Beachtung des § 4 FraktG dürfen die Fraktionen Leistungen nach dem Fraktionsgesetz nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach der Verfassung des Landes Brandenburg, den Gesetzen und der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg obliegen (§ 4 Abs. 1 FraktG). Zu diesen Aufgaben gehören auch die Information der Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente (§ 4 Abs. 2 FraktG). Darüber hinaus dürfen Aufwendungen von Abgeordneten aus Mitteln der Fraktion nur erstattet werden, wenn diese durch die Fraktion veranlasst sind und nicht bereits durch die gesetzliche Aufwandsentschädigung für Abgeordnete abgegolten sind (§ 4 Abs. 3 FraktG).

Eine Verwendung der Mittel der Fraktionen für Zwecke der Parteien ist nicht gestattet.

Die Mittel der Fraktion wurden im Wesentlichen für Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion (T€ 1.050,4, Vorjahr T€ 975,1), für Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (T€ 114,8, Vorjahr T€ 62,9), für Ausgaben zur Vergütung von Fraktionsmitgliedern, die in der Fraktion eine herausgehobene Funktion wahrnehmen (T€ 99,0, Vorjahr T€ 97,5) sowie für Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes (T€ 99,5, Vorjahr T€ 88,5) verwendet.



### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung, bestehend aus:

- der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2015 (§ 10 Abs. 3 FraktG)
- der Stellenübersicht (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 a FraktG)
- den Forderungen und Verbindlichkeiten zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres (§ 10 Abs. 4 FraktG)
- der Höhe der Rücklage zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres (§ 10 Abs. 4 FraktG) und
- dem Gegenstandsverzeichnis (§ 10 Abs. 4 FraktG)

für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter der Fraktion, insbesondere der Parlamentarische Geschäftsführer, tragen die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die gegenüber uns als Wirtschaftsprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Wirtschaftsprüfer war es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen und zu beurteilen, ob die gesetzlichen Vorschriften der Abschnitte 1 „Status und Organisation“ und 2 „Finanzen“ des Fraktionsgesetzes beachtet wurden.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Prüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

#### **3.2 Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und die Jahresrechnung frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfung wurden durch uns die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung beachtet und ein risikoorientiertes Prüfungsvorgehen angewendet.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen.

Ausgehend von Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf Fraktionsebene haben wir einige Geschäftsprozesse analysiert sowie im Rahmen der Prozessanalyse beurteilt, inwieweit wesentliche Risiken durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW – Prüfungsstandards sowie gegebenenfalls erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die Berichtspflichten begrenzt wird.

Gemäß § 10 Abs. 1 FraktG hat unser Prüfungsvermerk eine Aussage darüber zu enthalten, dass die Rechnungslegung der Fraktion über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel den Vorschriften der Abschnitte 1 „Status und Organisation“ und 2 „Finanzen“ des Fraktionsgesetzes entspricht.

Insbesondere waren zu prüfen, ob die Vorschriften des FraktG über die

- Zuführung der Mittel (§§ 3, 6, 7 und 8 FraktG)
- Beachtung der Zweckbindung (§ 4 FraktG)
- Buchführung (§ 9 FraktG) und
- Rechnungslegung (§ 10 FraktG)

beachtet wurden.

Saldenbestätigungen und Auskünfte von Dritten haben wir wegen der Geringfügigkeit der Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten nicht eingeholt. Wir haben uns durch alternative Prüfungshandlungen jedoch von der Richtigkeit der ausgewiesenen Werte überzeugt. Das Guthaben bei Kreditinstituten wurde durch Kontoauszüge sowie die vorgelegte Engagementbestätigung nachgewiesen. Sonstige Einzelfallprüfungen wurden in Stichproben durchgeführt.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Fraktionsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung in einer von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 9. Mai 2016 schriftlich bestätigt.



#### **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

##### **4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Fraktion sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Die Belegablage ist numerisch geordnet und ermöglicht jederzeit einen kurzfristigen Zugriff auf entsprechende Belege. Der Kontenplan orientiert sich am Sachkontenrahmen 03 der DATEV eG und wurde an die Erfordernisse der Fraktion angepasst. Der Kontenplan ermöglicht somit eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Fraktion ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen werden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Haushaltsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Zahlungsbegründende Unterlagen werden grundsätzlich sowohl auf sachliche als auch rechnerische Richtigkeit geprüft. Im Anschluss an diese Prüfungen werden solche Unterlagen mit entsprechenden Vermerken versehen. Diese Vermerke enthalten zusätzlich Angaben über den jeweiligen Zahlungsweg (bar, Überweisung) sowie die Unterschrift des Prüfenden.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und in der Jahresrechnung.

Die Buchführung wird IT - gestützt unter Verwendung der Software der DATEV eG durchgeführt. Für diese Software liegt eine Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH mit Datum vom 20. Februar 2015 vor.

Die Lohnbuchführung wird durch die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg realisiert.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine wesentlichen organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

## 4.2 Jahresrechnung

In der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 wurden die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften des Fraktionsgesetzes einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Die Jahresrechnung ist nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Aufstellung der Jahresrechnung entspricht den Vorschriften des § 10 Abs. 3 FraktG.

Einnahmen und Ausgaben wurden in der Jahresrechnung auf der Grundlage der Gliedervorschriften im § 10 Abs. 3 FraktG aufgegliedert. Unterposten zu den Einnahmen- und Ausgabengruppen gemäß § 10 Abs. 3 FraktG, deren Bildung der Fraktion freistehen würden, wurden nicht gebildet.

### 4.2.1 Jahresrechnung des Vorjahres

Die Jahresrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 wurde durch uns geprüft. Mit Datum vom 11. Mai 2015 wurde der Jahresrechnung der uneingeschränkte Prüfungsvermerk erteilt. Das Jahresergebnis wurde der Rücklage gemäß § 5 FraktG zugeführt.

Auf der Grundlage der Geschäftsordnung der CDU – Fraktion im Landtag Brandenburg in der Fassung des Fraktionsbeschlusses vom 14. Oktober 2014 wählt die Fraktionsversammlung eine aus zwei Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission (§ 19 Abs. 1 Geschäftsordnung). Diese Rechnungsprüfungskommission hat den Kassenbericht hinsichtlich seiner Richtigkeit zu prüfen. Diese Prüfung fand in der Zeit vom 23. September 2015 bis 25. September 2015 statt. Unregelmäßigkeiten konnten im Rahmen der durchgeführten Prüfung nicht festgestellt werden. Über die Durchführung der Bank- und Kassenprüfung wurde mit Datum vom 25. September 2015 ein Protokoll gefertigt, welches uns vorliegt.

## 4.3 Zuführung und Verwendung der Mittel

### 4.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage der Jahresrechnung

Auf der Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes stellen wir fest, dass die Jahresrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt wurde. Zuführungen und Verwendung der Mittel entsprechen den Vorschriften des FraktG. Die Zweckbindung des § 4 FraktG wurde beachtet.

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage der Jahresrechnung nehmen wir in diesem Prüfungsbericht ergänzend Stellung, soweit es zum Verständnis der Gesamtaussage der Jahresrechnung erforderlich erscheint.



#### 4.3.2 Aufgliederung der Jahresrechnung

Die Rechnungslegung der Fraktion hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften des FraktG zu erfolgen. Die Vorgaben des § 10 Abs. 3 FraktG sind dabei zwingend zu beachten. Ergänzend steht es der Fraktion jedoch frei, Unterposten zu den gesetzlich vorgeschriebenen Einnahmen- und Ausgabengruppen zu bilden.

Zur Erläuterung einzelner Posten können Unterposten als Davon-Posten gebildet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Übersichtlichkeit der Jahresrechnung nicht gefährdet wird. Die Bildung von Unterposten sollte folglich, sofern überhaupt gewünscht oder notwendig, sehr sparsam erfolgen. In der vorliegenden Jahresrechnung sind solche Unterposten nicht gebildet worden.

Mit Gesetz vom 24. März 2015 wurde das Fraktionsgesetz geändert. Diese Änderung betraf auch § 10 Abs. 3 und somit die gesetzlich normierte Gliederung der Jahresrechnung. Abweichend von der bisherigen Gliederung sind demzufolge Zinseinnahmen, die aus der Rücklage erzielt werden, gesondert auszuweisen. Die vorliegende Jahresrechnung weicht insofern hinsichtlich ihrer Gliederung von der Rechnung des Vorjahres ab. Da die Zinseinnahmen (T€ 0,0, Vorjahr T€ 0,3) bisher als sonstige Einnahmen ausgewiesen wurden, ist die Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen folglich in diesem Bereich nur bedingt möglich.

#### 4.3.3 sonstige Einnahmen und Wirtschaftlichkeit der Rücklage

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Fraktion gem. § 3 Abs. 1 FraktG Anspruch auf finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt. Diese Mittel setzen sich aus dem Grundbetrag für die Fraktion, dem Betrag für jedes Mitglied sowie einem Zuschlag für jede Fraktion, welche die Landesregierung nicht trägt (Oppositionszuschlag) zusammen. Diese Zuschüsse werden auf der Grundlage des Haushaltsplanes an die Fraktion ausgezahlt und wurden durch uns hinsichtlich ihres Ausweises in der Jahresrechnung geprüft. Im Berichtszeitraum wurden 21 Abgeordnete zur Ermittlung der zustehenden finanziellen Mittel berücksichtigt. Die Auszahlung der Mittel erfolgte monatlich im Voraus und entsprach somit § 8 Abs. 1 FraktG. Beanstandungen ergaben sich hinsichtlich des im Prüfungszeitraumes an die Fraktion auszahlenden Fraktionszuschusses insgesamt nicht. Der der Fraktion zustehende Zuschuss für den Monat Januar 2016 wurde im Dezember 2015 an die Fraktion ausgezahlt und für Zwecke der Rechnungslegung in einen Abgrenzungsposten eingestellt.

Daneben kann die Fraktion Spenden erhalten und sonstige Einnahmen erzielen. Spenden hat die Fraktion, wie auch in den Vorjahren, nicht eingenommen.

Zu den sonstigen Einnahmen zählen alle Einnahmen, die nicht Mittel gem. § 3 Abs. 1 FraktG oder Spenden sind.

Eine Saldierung von Einnahmen und Ausgaben ist nicht zulässig. So sind auch Rückzahlungen als Einnahmen zu erfassen und nicht mit korrespondierenden Ausgaben zu verrechnen. Die korrekte Zuordnung der Einnahmen zu dieser Position wurde durch uns geprüft. Im Besonderen wurde auf die Kostenerstattung für mandatsbedingte bzw. privat veranlasste Aufwendungen geachtet.

Notwendige Erstattungen werden durch die Fraktion zeitnah in Rechnung gestellt. Die Rechnungen werden mit laufenden Nummern versehen. Nicht mehr genutzte Gegenstände



werden, sofern es sich bei diesen um Eigentum der Fraktion handelt, in eigener Verantwortung der Fraktion verkauft bzw. zum Verkauf angeboten. Bei Verkäufen nicht mehr benötigter selbst angeschaffter Gegenstände erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem IT-Service Horn. Über alle Verkäufe werden mit den Käufern Kaufverträge abgeschlossen, die eine eindeutige Beschreibung des Kaufgegenstandes enthalten.

Die tatsächliche Bezahlung der insofern der Fraktion zustehenden Beträge wird laufend überwacht. Sofern nach der entsprechenden Anforderung der Zahlungseingang nicht festgestellt werden kann, wird an die Notwendigkeit der Zahlung erinnert und gegebenenfalls gemahnt. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, einen Ausfall von Einnahmen zu verhindern.

Gem. § 5 FraktG kann die Fraktion aus den ihr zugewiesenen Mitteln eine Rücklage bilden, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung für größere Ausgaben erforderlich ist. Die Rücklage darf 35 vom Hundert der jährlich gemäß § 3 Abs. 1 FraktG gezahlten Mittel nicht überschreiten.

Unter Beachtung der notwendigen wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel hat der Einsatz aller vorhandener finanzieller Mittel zu erfolgen. Kurzfristig nicht benötigte Mittel wurden durch die Fraktion wie bereits in den Vorjahren als terminierte Anlage verwendet. Entsprechend der Engagementbestätigung per 31.12.2015 durch die Commerzbank AG vom 8. April 2016 waren hierfür T€ 175,1 als Termingeld angelegt. Diese Vorgehensweise entspricht aus unserer Sicht grundsätzlich den Anforderungen der Landeshaushaltsordnung hinsichtlich der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Insbesondere die Festlegungen in § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung bestimmen, dass finanzwirksame Maßnahmen einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Beachtung der damit verbundenen Risikoverteilung unterzogen werden sollen. Die Anlage vorübergehend nicht benötigter finanzieller Mittel ist einem Verbleib der Gelder auf dem laufenden Geschäftskonto insofern auch unter der Bedingung vorzuziehen, dass derzeit keine Habenverzinsung erfolgt.

Ausweislich der Mitteilung des Finanzamtes Potsdam vom 21. März 2013 ist die Fraktion wie eine Person des öffentlichen Rechts zu behandeln. Sie unterliegt somit nur insoweit der Ertragssteuernpflicht, soweit Betriebe gewerblicher Art unterhalten werden. Eine nachhaltige wirtschaftliche Betätigung, die die Annahme solcher Betriebe gewerblicher Art begründen würden, konnte nicht festgestellt werden.

#### **4.3.4 Zweckbindung**

Leistungen nach dem Fraktionsgesetz darf die Fraktion gem. § 4 FraktG nur für Aufgaben verwenden, die ihr nach der Verfassung des Landes Brandenburg, den Gesetzen und der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg obliegen. Dazu gehören auch die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Fraktion und die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente (§ 4 Abs. 2 FraktG). Eine Verwendung für Zwecke der Partei ist unzulässig.

Weiterhin dürfen Aufwendungen von Abgeordneten aus Mitteln der Fraktion nur erstattet werden, sofern diese durch die Fraktion veranlasst werden und nicht bereits durch die gesetzliche Aufwandsentschädigung für Abgeordnete abgegolten sind (§ 4 Abs. 3 FraktG i.V.m. § 5 AbgG in der ab 4. Dezember 2015 geltenden Fassung).



Entsprechend unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes wurde die Einhaltung der Zweckbindung in Stichproben geprüft. Nach unseren Feststellungen wurden die Mittel entsprechend der Zweckbindung des § 4 FraktG einschließlich der Bildung einer Rücklage im Sinne des § 5 FraktG verwendet.

#### 4.3.5 Ausgaben

Entsprechend der Landeshaushaltsordnung sind bei allen finanzwirksamen Maßnahmen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

Diesen Grundsätzen entspricht die Fraktion im Wesentlichen dadurch, dass vor der Vergabe von wesentlichen Aufträgen mehrere Vergleichsangebote eingeholt und ausgewertet werden. Nach entsprechenden Absprachen und Freigabe durch den Parlamentarischen Geschäftsführer, wird das aus Sicht der Fraktion wirtschaftlichste Angebot angenommen. Die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes definiert sich hierbei nicht ausschließlich über den Preis, sondern daneben beispielsweise auch über zeitliche Aspekte, also etwa in welchen zeitlichen Abläufen die geforderten Leistungen erbracht werden können, oder Erfahrungen aus der Vergangenheit.

Nach unseren Feststellungen ist der Ausweis der Personalausgaben in der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 nicht zu beanstanden. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalausgaben von T€ 975,1 auf T€ 1.050,4 und somit um 7,7 % gestiegen. Ursächlich für diesen Anstieg sind im Wesentlichen einerseits die Neueinstellung eines Referenten und die sich hieraus ergebende Erhöhung der Stellen von 20 auf 21 mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen sowie die auf dem Beschluss des Fraktionsvorstandes vom 10. November 2015 beruhende Gewährung einer Jahressonderzahlung für alle Mitarbeiter der Fraktion.

Gemäß § 25 Abs. 1 AbgG dürfen besondere Dienste, die das Mitglied des Landtages seiner Fraktion leistet, von dieser vergütet werden. „Um eine Freiheit des Mandats und der Statusgleichheit der Abgeordneten entsprechende, von sachfremden Einflüssen freie politische Willensbildung zu gewährleisten, ist die Zahl der mit Zulagen bedachten Funktionsstellen auf wenige politisch besonders herausgehobene parlamentarische Funktionen zu beschränken.“ (3. Leitsatz zu dem Urteil des Zweiten Senates vom 21. Juli 2000 des Bundesverfassungsgerichtes – 2 BvH 3/91 –).

Ausgaben zur Vergütung von Fraktionsmitgliedern, die in der Fraktion eine herausgehobene Funktion wahrnehmen (Funktionszulage) sind somit zulässig und in der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 zutreffend ausgewiesen.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Fraktionsvorstandes vom 7. Oktober 2014 wurden diese Funktionszulagen angepasst und betragen monatlich:

- an den parlamentarischen Geschäftsführer	€ 2.000,00
- an die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden	€ 1.500,00
- an die Arbeitskreisleiter	€ 1.000,00

Nach unseren Feststellungen sind die gezahlten Funktionszulagen weder der Höhe noch



dem Grunde nach zu beanstanden.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Fraktion in der für die 6. Wahlperiode geltenden Fassung vom 14. Oktober 2014 gehören dem Fraktionsvorstand 2 Stellvertreter an. Im Jahr 2015 war für den Zeitraum von 6 Monaten hiervon abweichend nur ein Stellvertreter gewählt. Weiterhin waren vier Arbeitskreisleiter eingesetzt. Die sich somit rechnerisch ergebende Summe der Zulagen (T€ 99,0) stimmt mit der Jahresrechnung überein.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die in den Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes enthaltenen Ausgaben für Reisekosten deutlich um 116,2 % gestiegen (T€ 22,7, Vorjahr T€ 10,5). Die Gewährung und Abrechnung von Reisekosten erfolgt grundsätzlich entsprechend der Festlegungen in den "Organisations- und Arbeitsabläufen in der CDU-Fraktion" in der Fassung vom 23. Februar 2015 in Verbindung mit den Beschlüssen des Fraktionsvorstandes vom 10. März 2015 und vom 16. Juni 2015 sowie unter Beachtung einkommensteuerlicher Regelungen. Demnach setzt die Erstattung von Reisekosten eine genehmigte Dienstreise voraus. Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muss Ziel, Dauer, Zweck usw. der Reise enthalten. Dem Antrag sind hierzu begründende Unterlagen (z.B. Einladung, Tagesordnung u.ä.) beizufügen. Neben den möglichen Pauschalen, z.B. 0,30 € / gefahrenen Kilometer, werden nachgewiesene Kosten erstattet. Hierzu ist mit der Abrechnung der jeweilige Beleg (z.B. Hotelrechnung) im Original vorzulegen. Der Anstieg der Ausgaben für Reisekosten resultiert aus einem im Vergleich zum Vorjahr veränderten Aufkommen an fraktionsbedingten Dienstreisen. Das Vorjahr war in erheblichem Maß durch die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl sowie den damit im Zusammenhang stehenden Wahlkampfveranstaltungen geprägt. Entsprechend § 4 Abs. 1 FraktG ist eine Verwendung von Mitteln der Fraktion für Zwecke der Parteien unzulässig. Insofern war auch die Erstattung von Reisekosten nicht möglich, sofern Zwecke der Partei betroffen waren.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Fraktion gehört nach § 4 Abs. 2 FraktG die Information der Öffentlichkeit. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass die Öffentlichkeit bereits aus dem Erscheinungsbild erkennen kann, dass es sich um Darstellungen der Fraktion handelt. Hierzu wurde im Jahr 2015 die Neuausrichtung des Corporate Design der CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg beschlossen. Zielsetzung hierbei war die Schaffung eines einheitlichen Auftretens in der Wort- und Bildmarke sowie der grafischen Gesamtlinie, die sowohl den Bezug zur CDU als Partei aber auch zu Brandenburg einschließlich des Landeswappens herstellt. Insbesondere der visuell geprägte Auftritt der Fraktion sollte sich bei dieser Neuausrichtung in sämtlichen Anwendungen von der Gestaltung des Briefpapiers über die Gestaltung von Publikationen bis zur Gestaltung von Werbeartikeln wiederfinden. Nachdem mehrere Angebote hierzu eingeholt wurden, erfolgte die Auftragsvergabe auf der Grundlage des Beschlusses des Fraktionsvorstandes vom 2. Juni 2015 an das Unternehmen "sprung marketing.kommunikation, Potsdam". Aufgrund der Änderung des Corporate Design entstanden im Jahr 2015 einmalige Aufwendungen für die Erstellung des notwendigen Konzeptes sowie der Entwicklung und Umsetzung des Designs. Weiterhin entstanden Kosten für die Herstellung der neugestalteten Materialien (Briefpapier, Visitenkarten usw.). Die Realisierung dieser Umstellung führte erwartungsgemäß zu einem deutlichen Anstieg der Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit von T€ 62,9 im Vorjahr auf T€ 114,8 und somit um 82,5 %.

Nachdem im Vorjahr die Arbeit im Untersuchungsausschuss 5/1 beendet wurde, waren im Prüfungszeitraum deutlich weniger Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen. Die Ausgaben hierfür sind von T€ 82,9 auf T€ 37,7 bzw. um 54,5 % gesunken.



Gemäß § 9 Abs. 1 FraktG hat die Fraktion über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 FraktG Buch zu führen. Demnach ist die Jahresrechnung grundsätzlich als Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben aufzustellen. Zusätzlich verlangt § 10 Abs. 4 FraktG den Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltjahres. Die Finanzbuchhaltung ist hierfür weiterhin so zu organisieren, dass, in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Steuerbüro, diese zeitliche Abgrenzung vollständig und richtig vorgenommen werden kann.

Bezüglich sämtlicher Einnahmen und Ausgaben ist zu beachten, dass die einzelnen Vorgänge den jeweiligen Gliederungspunkten gem. § 10 Abs. 3 FraktG korrekt zugeordnet werden. Die enge Zusammenarbeit mit dem mit der Buchführung beauftragten Steuerbüro ist dafür weiterhin unerlässlich.

Die der Fraktion zustehenden finanziellen Mittel unterliegen gem. § 4 FraktG der Zweckbindung. Eine Verwendung dieser Mittel für Zwecke der Parteien ist nicht zulässig. Sofern Aufwendungen für gemeinsame Maßnahmen von Fraktion und Partei entstehen, hat die Fraktion für eine angemessene Aufteilung der entstandenen Kosten Sorge zu tragen und diese Verteilung der Kosten angemessen zu dokumentieren. Beanstandungen haben sich im geprüften Zeitraum, beispielsweise hinsichtlich der gemeinsamen Klausurtagung mit dem CDU - Landesverband Brandenburg am 11. und 12. Januar 2015, nicht ergeben.

#### **4.4 Gegenstandsverzeichnis**

Gemäß § 9 Abs. 1 FraktG ist die Fraktion verpflichtet, Gegenstände im Einzelwert von über € 400,00 und mit einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr, die aus Mitteln der Fraktion beschafft oder vom Landtag Brandenburg überlassen wurden, zu kennzeichnen und in einem Gegenstandsverzeichnis nachzuweisen. Im Prüfungszeitraum wurde das Gegenstandsverzeichnis durch die Fraktion in eigener Zuständigkeit geführt. In Verantwortung der Fraktion liegt es, auf die laufende Führung und Aktualität des Gegenstandsverzeichnisses zu achten. Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.

## 5. Wiedergabe des Prüfungsvermerkes und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 9. Mai 2016 der als Anlage A beigefügten Jahresrechnung zum 31. Dezember 2015 der CDU – Fraktion im Landtag Brandenburg, Potsdam, folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

### **Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers**

"Wir haben die beigefügte Jahresrechnung gemäß § 10 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg (FraktG) – bestehend aus Jahresrechnung, Stellenübersicht, Forderungen und Verbindlichkeiten, Rücklage sowie Gegenstandsverzeichnis – unter Einbeziehung der Buchführung gemäß § 9 FraktG für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter der CDU – Fraktion im Landtag Brandenburg sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung der Jahresrechnung nach den Rechnungslegungsbestimmungen in Abschnitt 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu dieser Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung der Jahresrechnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Prüfung der Jahresrechnung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und zu den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Jahresrechnung und den dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung einer Jahresrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Fraktion abzugeben. Die Prüfung der Jahresrechnung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



## Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stellt die Jahresrechnung die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die CDU – Fraktion im Landtag Brandenburg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 nach den Rechnungslegungsvorschriften in Abschnitt 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg in allen wesentlichen Belangen sachgerecht dar.

## Rechnungslegungsgrundsätze

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Jahresrechnung aufgestellt wurde, um die Fraktion bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten gemäß § 10 Abs. 1 FraktG zu unterstützen. Folglich ist die Jahresrechnung möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet."

Vorstehenden Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung über die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel nach § 10 FraktG im Haushaltsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 (Jahresrechnung 2015) der

CDU – Fraktion  
im Landtag Brandenburg,  
Potsdam

erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe der Jahresrechnung in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

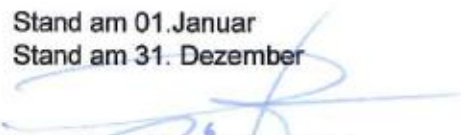

Bremen, 9. Mai 2016



Conrad Kannengiesser  
Wirtschaftsprüfer

CDU - Fraktion  
im Landtag Brandenburg

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr  
vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015


	<u>2015</u> Euro	<u>2014</u> Euro
<b>1. Einnahmen</b>		
a. Mittel nach § 3 Abs. 1 FraktG	1.433.736,00	1.313.834,00
b. Spenden	0,00	0,00
c. Zinseinnahmen	0,00	396,08
d. sonstige Einnahmen	10.077,29	50.871,85
	<u>1.443.813,29</u>	<u>1.365.101,93</u>
<b>2. Ausgaben</b>		
a. Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	1.050.392,16	975.053,29
b. Ausgaben zur Vergütung von Fraktionsmitgliedern, die in der Fraktion herausgehobene Funktionen wahrnehmen	99.000,00	97.484,15
c. nicht aufteilbare Personalausgaben	5.403,37	35,00
d. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	99.472,18	88.529,13
e. Ausgaben für Veranstaltungen	52.417,03	51.928,39
f. Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente	8.743,59	7.953,93
g. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	114.779,25	62.898,35
h. Ausgaben für Dienstleistungen Dritter	37.747,69	82.894,22
i. Ausgaben für Investitionen	13.735,90	2.482,30
j. sonstige Ausgaben	0,00	0,00
	<u>1.481.691,17</u>	<u>1.369.258,76</u>
<b>3. Überschuss</b>	<b>-37.877,88</b>	<b>-4.156,83</b>
<b>4. Forderungen</b>		
Stand am 01. Januar	376,88	0,00
Stand am 31. Dezember	0,00	376,88
<b>5. Verbindlichkeiten</b>		
Stand am 01. Januar	3.237,22	6.801,35
Stand am 31. Dezember	14.333,29	3.237,22
<b>6. Rücklage</b>		
Stand am 01. Januar	228.578,35	232.735,18
Stand am 31. Dezember	190.700,47	228.578,35
 Ingo Senftleben Fraktionsvorsitzender	 Dr. Jan Redmann Parlamentarischer Geschäftsführer	

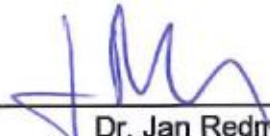


CDU - Fraktion  
im Landtag Brandenburg

Stellenübersicht gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 a FraktG

<u>Funktion</u>	<u>Anzahl der Stellen</u> <u>am</u> <u>31. Dezember 2015</u>	<u>Anzahl der Stellen</u> <u>am</u> <u>31. Dezember 2014</u>
Fraktionsgeschäftsführer(in)	1	1
Büroleiter	1	1
Pressesprecher(in)	2	2
Referent(in)	12	11
Mitarbeiter(in) in Teilzeit	1	1
stud. Mitarbeiter(in)	0	0
Auszubildende	0	0
Sachbearbeiterin	0	0
Sekretärin / Assistentin	2	2
Krautfahrer	2	2
gesamt	<u>21</u>	<u>20</u>

  
Ingo Senfleben  
Fraktionsvorsitzender

  
Dr. Jan Redmann  
Parlamentarischer Geschäftsführer

**CDU - Fraktion  
im Landtag Brandenburg**

**Gegenstandsverzeichnis gemäß § 9 Abs. 1 FraktG**

Inv.-Nr.	Raum	Zugang	Abgang	Bezeichnung	Kosten €	Beleg-Nr.	Bemerkungen
1	--	vor 2010	2013	Acer Aspire AMD PC			wegen Defekt ausgesondert
4	--	vor 2010	2013	Drucker Infotec 3671			wegen Defekt ausgesondert
15	--	vor 2010	2013	Drucker HP LJ-1200			wegen Defekt ausgesondert
46	--	vor 2010	2013	Drucker HP LJ-6P			wegen Defekt ausgesondert
55	--	vor 2010	2013	Drucker HP LJ-1200			wegen Defekt ausgesondert
107	3036	vor 2010		Festplattenrecorder Panasonic DMR EH-60			
109	3043a	vor 2010		Beamer LG			
110	3034	?		Nikon CoolPix 5700			
111	3034	vor 2010		Spiegelreflexkamera Minolta Dynax 500/SI			
147	--	23.06.2006	2013	Drucker Lanier 138c			Aussonderung wegen eines irreparablen Defekts
148	3043a	vor 2010		Monitor Belinea 19" TFT			
151	3026A	vor 2010		Drucker HP LJ-2015d			
158	3043a	vor 2010		PC Maxdata Pentium 4			
160	3043a	vor 2010		Monitor Belinea 19" TFT			
164	3034	?		Kamera Nikon D40			
165	3034	vor 2010		Blitzlicht SB 400			
166	--	vor 2010	2013	Monitor Belinea 19" TFT			ausgesondert wegen Defektes
167	--	vor 2010		PC Terra Wortmann (Kaspersky Server)			bei B. Horn zum Verkauf
170	--	vor 2010		PC Maxdata Favorit PC			bei B. Horn zum Verkauf
173	--	vor 2010		PC Maxdata Intel Core 2			bei B. Horn zum Verkauf
176	3043a	2011		Beamer Sharp XR-10X			



177	3021	vor 2010		PC Maxdata Favorit			
178	3034	?		Kamera Sony DSC-H10			
179	3015	vor 2010		Fax Canon L 100			
180	3034	?		Videokamera mit Mikrofon Sony HDR-SR 11			
184	3042	vor 2010		Drucker Brother HL-2140			
185	--	vor 2010	2013	Drucker Brother HL-2140			ausgesondert wegen Defektes
186	3043a	vor 2010		Drucker Brother HL 2140 Ser.-Nr.: E65558K8J924307			
187	3015	vor 2010		Drucker Brother HI-2140			
188	3026B	vor 2010		Drucker Brother HL-5250DN			
189	3043a	vor 2010		Notebook Terra Mobile 1771			
190	--	vor 2010	2014	PC Maxdata Pentium 4	150,00	KV 07.05.14	Verkauf an Rainer Genilke
191	--	vor 2010	2013	Monitor Benq Q9T4 19" TFT			ausgesondert wegen Defektes
198	3030	vor 2010		Drucker Brother HL-2140			
199	--	vor 2010	2013	Notebook Fujitsu Siemens Esprimo Ser.Nr: WD-WXC0A69Y5828	150,00	KV 23.12.13	Verkauf an Marina Sengpiehl
200	3033	2011		Drucker Brother MFC-7440N			
201	3029	vor 2010		Drucker Brother MFC-7440N			
202	--	vor 2010	2014	Monitor Terra LCD 6222 W	50,00	KV 07.05.14	Verkauf an Rainer Genilke
203	--	vor 2010	2013	Monitor Hanns-G HH222DPB			ausgesondert wegen Defektes

204	3036	2012		Monitor Hanns-G HH222DPB			
205	--	vor 2010		PC Terra System All In One			bei B. Horn zum Verkauf
206	--	vor 2010	2013	Monitor Hanns-G HH222DPB			ausgesondert wegen Defektes
207	--	vor 2009	2013	Monitor AOC 2219 wa			ausgesondert wegen Defektes
208	--	vor 2010		PC Terra System All In One			bei B. Horn zum Verkauf
209	3024	vor 2010		Drucker Brother HL-2140			
210	--	28.02.2011	2013	Monitor AOC 2219Vwa		KV 23.12.13	Verkauf mit 285 an Katrin Pecker
211	--	vor 2010	2014	Monitor Terra LCD 6222 W	50,00		durch B. Horn (Rechnung steht noch aus)
212	--	29.03.2010		PC Terra System All In One			bei B. Horn zum Verkauf
213	--	vor 2010	2013	Monitor Hanns-G HH222DPB			ausgesondert wegen Defektes
214	--	vor 2010		PC Terra System All In One			bei B. Horn zum Verkauf
215	3033	2011		Drucker Brother MFC-8370DN			ausgesondert; Fixiereinheit mit Heizwalze defekt; Ersatzkosten liegen über Wert der Neube- schaffung eines Druckers
216	3052B	vor 2010		Drucker Brother MFC-7440N			
217	3018	vor 2010		Drucker Brother MFC-7440N			
218	3021	vor 2009		Monitor Terra LCD 6222 W			
219	--	vor 2010	2013	Monitor Hanns-G HH222DPB			ausgesondert wegen Defektes



221	--	vor 2010	2014	Notebook Fujitsu Siemens Esprimo Ser.Nr: WD-WXC0A69C7431	150,00	KV 08.01.14	Verkauf an Danny Eichelbaum
224	--	26.06.2008	13.12.2013	Drucker Infitec 2265		Leasing	Rückgabe an Leasinggeber
227	3041	2011		Kaffeautomat Siemens TK 73005			
228	3034	2010		Apple iPad 1 IMEI 012330009208247 Ser.Nr: V50363DMETU			Nutzung Kathrin Cornick
229	3033	2010		Apple iPad 1 IMEI 012326000420237 Ser.Nr: V50363CTETU			zzt. ohne Nutzung
230	3033	2010		Apple iPad 1 IMEI 012330006179581 Ser.Nr: V50361ZPETU			zzt. ohne Nutzung
231	3038	2010		Apple iPad 1 IMEI 012327000830227 Ser.Nr: V5036PH9ETU			Nutzung Martin Burmeister
232	3028	vor 2010		Drucker Brother HL-2140			
233	--	27.12.2010		PC Terra 2200 All In One	829,00		bei B. Horn zum Verkauf
234	3026B	27.12.2010		Drucker Brother HL-2035	137,50		
235	3021	vor 2010		Drucker Brother HL-2035			
238	--	vor 2010	2013	Notebook Mobile 1310			ausgesondert wegen defekten Deckels
239	3036	vor 2010		Drucker Brother HL-5350DN2LT			
240	3034	vor 2010		Recorder O-Ton Edirol R-09 HR			
241	3043a	13.01.2011		Notebook Terra STD/BTO Ser.Nr: R2561972	896,00		


242	3043a	13.01.2011		Notebook Terra STD/BTO Ser.Nr: R2561967	896,00		
273	--	16.09.2011	2014	PC Midi Tower Intel Core I5-2400 mit Grafikkarte Ra- deon HD5450 1024 MB	695,15 (150,00)	KV 03.03.14	Verkauf an Rainer Genilke
274	--	23.06.2011	2014	PC Terra Business PC303	680,72 (150,00)	KV 03.03.14	Verkauf an Susanne Henck
276	--	16.03.2011	2014	Monitor Terra LCD 2210 W	121,00 (50,00)	KV 08.01.14	Verkauf an Henryk Wichmann
277	--	04.10.2011	2014	PC Midi Tower Intel Core I5	664,16 (150,00)	KV 08.01.14	Verkauf an Henryk Wichmann
278	3042	16.09.2011		Drucker Brother HL-2240	149,17		
279	3037	30.06.2011		Drucker Brother HL-2240D	156,00		Walze defekt
275	--	28.02.2011		PC Terra TC 381 Dual Co- re	690,20		bei B. Horn zum Verkauf
280	--	26.01.2011	13.12.2013	Drucker Ricoh MPC4501		Leasing	Rückgabe an Leasinggeber
281	3036	29.09.2011		PC Midi Tower Intel I5	664,16		
282	--	15.04.2011	2014	PC Terra All In One 2201	889,00 (150,00)	KV 03.03.14	Verkauf an Maik Bethke
283	--	28.02.2011		PC Terra TC 381 Dual Co- re	690,20		bei B. Horn zum Verkauf
284	--	vor 2010	2013	Monitor Terra LCD 2210 W			ausgesondert wegen Defektes
285	--	28.02.2011	2013	PC Terra TC 381 Dual Core	690,20 (150,00)	KV 23.12.13	Verkauf an Katrin Pecker
286	3035	2011		Drucker Brother MFC-8370DN			
287	--	16.03.2011		PC Terra TC 381 Dual Co- re	690,20		bei B. Horn zum Verkauf
288	--	08.02.2012	2013	Monitor AOC i2252Vwh		KV 23.12.13	Verkauf mit 293 an Stefan Zie- gler



289	--	08.02.2012	2014	PC Intel Core I5-2400	150,00	KV 03.03.14	Verkauf an Rainer Genilke
290	3043a	13.01.2011		Notebook Terra STD/BTO Ser.Nr: R2561970	1.249,00		mit Dockingstation, UMTS-Modul und Speichererweiterung
291	3034	29.09.2011		Drucker Brother MFC-8370DN	434,35		
292	3034	vor 2010		Docking Station Panasonic SC-HC27			
293	--	08.02.2012	2013	PC Midi Tower Intel Core I5	150,00	KV 23.12.13	Verkauf an Stefan Ziegler
294	--	05.04.2012	2014	PC Midi Tower AMD A6-3670K	150,00	KV 03.03.14	Verkauf an Susanne Henck
295	3017	vor 2010		Drucker Brother HL-2130			
298	3040	18.10.2012		Apple iPad Ser.Nr. DYTJ53PXDVGJ			
299	--	vor 2009	2013	Monitor ASUS VW22ATL			ausgesondert wegen Defekt
300	3034	16.02.2011		Kamera Nikon D7000 mit Objektiv Nikon AF-S DX 55-300	1.426,99		
301	Tee	2012		Kaffeemaschine AEG Café Grande CG6200			Teeküche Flur
302	3027	03.01.2014		Drucker Brother HL-11	93,00		
303	3038	28.02.2014		Apple MacBook Air 33, 13" 7 GHz i7/8GB	1.600,00		MacBook Pressesprecher
304	3042	05.03.2014		Apple iPad Air Wi-Fi + Cel- lular - Tablet 16 GB	650,00		
305	3036	09.04.2015		Kuvertiersystem FPi 600	2.913,12		Falzmaschine mit Kuvertier- möglichkeit Öffentlichkeitsarbeit
306	3034	15.07.2015		Kamera Canon EOS 5D Mark III (Gehäuse) Ser.-Nr.: 383023000546	2.549,00		Fotoapparat ÖA

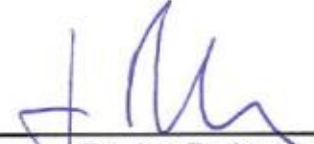


307	3034	15.07.2015		Objektiv Canon EF 24-70 mm F2,8 L II USM Ser.-Nr.: 2925002282	1.689,00		Objektiv für Kamera (Nr. 306), ÖA
308	3034	15.07.2015		Schulterstativ Walimex Pro Mutabilis Actionset	1.499,00		Schulterstativ für Kamera, ÖA
309	3034	15.07.2015		LED Flächenleuchte Wali- mex Pro On Location Light- ning Set Pro 1000	979,00		2 Lichtstrahler jeweils mit Stativ, Öffentlichkeitsarbeit



---

Ingo Senftleben  
Fraktionsvorsitzender



---

Dr. Jan Redmann  
Parlamentarischer Geschäftsführer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadenfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.



## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



**Fraktion DIE LINKE**



**Ordnungsgemäße Verwendung  
der finanziellen Mittel  
nach § 10 Fraktionsgesetz**

**Haushaltsjahr 2015**

Rechnungslegung gegenüber dem Präsidenten des Landtages über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel der Fraktion DIE LINKE im Landtag Brandenburg im Haushaltsjahr 2015 (gemäß Fraktionsges. § 10)

		2015 Euro	2014 Euro
<b>I</b>	<b>Einnahmen:</b>		
a)	Mittel nach § 3 Absatz 1 Fraktionsgesetz	1.153.752,00	1.306.086,00
	Mittel für Sonderausschuss	0,00	28.985,00
b)	Spenden	0,00	0,00
c)	Zinseinnahmen	104,69	1.116,52
d)	Sonstige Einnahmen	11.965,52	15.809,60
	<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>1.165.822,21</b>	<b>1.351.997,12</b>
<b>II</b>	<b>Ausgaben</b>		
a)	Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	959.266,01	1.044.347,59
b)	Ausgaben für Vergütung von Fraktionsmitgliedern, die in Der Fraktion herausgehobene Funktionen Wahrnehmen	0,00	43.566,68
c)	nicht aufteilbare Personalaufgaben	0,00	0,00
d)	Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	43.970,26	57.459,34
e)	Ausgaben für Veranstaltungen	32.116,54	22.225,26
f)	Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente	14.309,31	18.606,95
g)	Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	47.601,35	115.979,30
h)	Ausgaben für Dienstleistungen Dritter	16.397,76	74.728,94
i)	Ausgaben für Investitionen	0,00	0,00
j)	sonstige Ausgaben	1.254,14	1.220,14
	<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>1.114.915,37</b>	<b>1.378.134,20</b>
	<b>Überschuss</b>	<b>50.906,84</b>	<b>-26.137,08</b>
<b>III</b>	Rücklage gem. § 5 FraktG zum 01.01. des Haushaltsjahres (ohne FVK)	330.875,38	357.012,46
	Rücklage gem. § 5 FraktG zum 31.12. des Haushaltsjahres (ohne FVK)	381.782,22	330.875,38
<b>IV</b>	Forderungen zum 01.01. des Haushaltsjahres	412,02	630,00
	Forderungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.511,57	412,02
<b>V</b>	Verbindlichkeiten zum 01.01. des Haushaltsjahres	8.449,97	12.498,32
	Verbindlichkeiten zum 31.12. des Haushaltsjahres	11.904,18	8.449,97
	<b>Konferenz der Fraktionsvorsitzenden der LT-Fraktionen DIE LINKE (FVK)</b>		
	Rücklagen der FVK zum 01.01.	76.717,49	89.613,80
	Rücklagen der FVK zum 31.12.	86.455,20	76.717,49

  
Ralf Christoffers  
Fraktionsvorsitzender

  
Dr. Renate Harcke  
Fraktionsgeschäftsführerin



Rechnungslegung gegenüber der Präsidentin  
Anlage I

**Stellenübersicht 2015** (gemäß § 10 Absatz 3 Ziffer 2 a Fraktionsgesetz )

Funktion	Tarifwerk	EG nach TV-L	2015	2014
Fraktionsgeschäftsführer/-in	180	15	1	1
Pressesprecherin	180	14	1	1
Referent/-in	180	14	3	4
Referent/-in	180	13	8	4
Referent/-in	180	12	1	1
Mitarbeiter/-in	180	11	0	0
Mitarbeiter/-in	180	10	1	1
Sekretärin	180	9	1	1
Sekretärin	180	7	1	0
Mitarbeiter/-in	180	6	1	2
Mitarbeiter/-in	180	3	0	1
Kraftfahrer	183	13	1	1
Geringfügig Beschäftigte	184	1	2	0
Auszubildende	113	1	0	1
<b>Gesamt</b>			<b>21</b>	<b>18</b>

  
Ralf Christoffers  
Fraktionsvorsitzender

  
Dr. Renate Harcke  
Fraktionsgeschäftsführerin

DIE LINKE. Fraktion  
im Landtag Brandenburg

09.05.2016

Rechnungslegung gegenüber der Präsidentin  
**Anlage II** (gemäß § 10 Absatz 4 Fraktionsgesetz)

**Gegenstandverzeichnis 2015**

Raum	Anschaffungs- jahr	Gegenstand	Typ
2.022	12/2006	Digitalkamera	Canon Power Shot G 7
	12/2006	DVD-Recorder	Sony 725
	12/2007	DVD-Recorder	Sony 750
	11/2010	Aufnahmerecorder incl. Mikros u. Zubehör	Tascam DR100
	4/2011	Drucker für Laptop	Canon Pixma iP100
	9/2011	LaserColor-Drucker	Epson R3000
	11/2011	Beamer	Pro Acer P5271
	11/2011	Grafiktablet	WACOM INTUOS 4 M
	12/2011	Digitalkamera-Spiegelreflex + 2 Objektive	Canon EOS 5D
	12/2015	Objektiv f. Kamera Canon EF 24-105mm	Canon
2.031	9/2014	Faltstore	Typ VS 2
2.032	12/2015	Notebook	Fujitsu A555
2.033	4/2004	HiFi Minianlage	LG HIFI LX-M
	12/2012	Eee Pad TF300TG	Asus-Tablet
	9/2014	Schlafsofa Capa	Grau, Grüne Kissen
2.037	2/2013	Laptop	Lenovo E130
2.040	11/2015	LCD-Fernseher	Samsung UE 43" JU 6050
2.041	3/2007	HiFi Minianlage	LG HIFI LX-U251
2.042	12/2006	LCD-Fernseher	Sony
2.043a	12/1991	Rüttelmaschine	Planax-Rüttler Combi
	5/2002	Bindesystem	ibi Master 500
	12/2007	Falzmaschine	Ideal 8343
2.044	2/2011	Kaffeefullautomat DeLonghi Prima Dona	ESAM 6600
	10/2014	Kaffeemaschine mit 2 Pumpkannen	Bonamat TH10

  
Ralf Christoffer  
Fraktionsvorsitzender

  
Dr. Renate Harcke  
Fraktionsgeschäftsführerin

## Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Wir haben die Rechnungslegung nach § 10 Fraktionsgesetz der DIE LINKE. Fraktion im Landtag Brandenburg für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Aufstellung der Rechnungslegung liegen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 FraktG i.V.m. § 21 der Geschäftsordnung der DIE LINKE. Fraktion im Landtag Brandenburg in der Verantwortung des Fraktionsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Rechnungslegung den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 des FraktG entspricht.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Rechnungslegung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Rechnungslegung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht die Rechnungslegung den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 FraktG.

Berlin, den 25. Mai 2016



ADLATUS GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Dr. Hans-Jürgen Ahlhoff  
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "H. Ahlhoff", written over the printed name.



**AfD-Fraktion**

**Alternative**  
für  
Deutschland



FRAKTION IM  
**BRANDENBURGISCHEN**  
LANDTAG

# **Ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel nach § 10 Fraktionsgesetz**

## **Haushaltsjahr 2015**

## Verwendung der Mittel

AfD-Fraktion  
im Landtag Brandenburg

11.02.2016

Rechnungslegung gegenüber der Präsidentin des Landtages über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel der AfD-Fraktion im Landtag Brandenburg im Haushaltsjahr 2015 (gemäß Fraktionsgesetz § 10)

	2015	2014
<b>1. Einnahmen</b>	<b>1.063.346,00 €</b>	<b>235.497,00 €</b>
a) Mittel nach § 3 Abs. 1	1.061.496,00 €	235.497,00 €
b) Spenden	0,00 €	0,00 €
c) Zinseinnahmen	0,00 €	0,00 €
d) sonstige Einnahmen	1.850,00 €	0,00 €
<b>2. Ausgaben</b>	<b>-1.008.381,82 €</b>	<b>-170.621,54 €</b>
a) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	-529.681,69 €	-48.845,81 €
b) Ausgaben zur Vergütung von Fraktionsmitgliedern, die in der Fraktion herausgehobene Funktionen wahrnehmen	0,00 €	0,00 €
c) nicht aufteilbare Personalausgaben	-11.503,27 €	0,00 €
d) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	-37.302,99 €	-14.273,10 €
e) Ausgaben für Veranstaltungen	-52.669,31 €	-161,84 €
f) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente	-549,82 €	0,00 €
g) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	-224.187,94 €	-95.471,29 €
h) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter	-88.233,04 €	0,00 €
i) Ausgaben für Investitionen	-44.191,98 €	-10.069,50 €
j) sonstige Ausgaben	-20.061,78 €	-1.800,00 €
<b>Überschuss</b>	<b>54.964,18 €</b>	<b>64.875,46 €</b>

Rücklage gemäß § 5 FraktG zum 01.01. des Haushaltsjahres	64.875,46 €	0,00 €
Rücklage gemäß § 5 FraktG zum 31.12. des Haushaltsjahres	119.839,64 €	64.875,46 €
Forderungen zum 01.01. des Haushaltsjahres	0,00 €	0,00 €
Forderungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.480,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten zum 01.01. des Haushaltsjahres	28.927,73 €	0,00 €
Verbindlichkeiten zum 31.12. des Haushaltsjahres	6.262,77 €	28.927,73 €

  
 Dr. Alexander Gauland  
 Fraktionsvorsitzender

  
 Frank-Christian Hansel  
 Fraktionsgeschäftsführer



Rechnungslegung gegenüber der Präsidentin

**Anlage I**

**Stellenübersicht 2015** (gemäß § 10 Absatz 3 Ziffer 2 a Fraktionsgesetz)

<u>Funktion</u>	<u>Anzahl der Stellen</u>	
	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
Fraktionsgeschäftsführer	1	1
Pressesprecher	1	1
Referent(in)	5	2
Mitarbeiter(in)	1	0
Mitarbeiter(in) in Teilzeit	4	0
Mitarbeiter (Minijob)	1	1
Sekretär(in) / Assistent(in)	1	1

  
Dr. Alexander Gauland  
Fraktionsvorsitzender

  
Frank-Christian Hansel  
Fraktionsgeschäftsführer

Rechnungslegung gegenüber der Präsidentin

**Anlage II**

**Gegenstandverzeichnis 2015** (gemäß § 10 Absatz 4 Fraktionsgesetz)

<u>Raum</u>	<u>Anschaffungsjahr</u>	<u>Inventarnr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Typ</u>
2.079 R	2014	1	Laptop	Asus G750JS-T4106H
2.081 R	2014	2	Laptop	Toshiba Satellite C70D-B-11F
2.081 R	2014	3	Telefon	iPhone 6 (64 GB)
2.082 R	2014	4	Telefon	iPhone 6 (64 GB)
2.079 R	2014	5	Video-Kamera	Sony FDR-AX1EB 4K
2.079 R	2014	6	Digitalkamera	Sony DSC-RX100 III
2.073 R	2015	7	Laptop	Toshiba L50D-B
2.086a R	2015	8	Mini PC	Esprimo Q520
2.086a R	2015	9	Drucker	Oki C610dn
2.080 R	2015	10	Handy	Iphone 6 64gb
2.072 R	2015	11	LED TV	LG 42LB671V
2.077 R	2015	12	LED TV	LG 42LB671V
2.074 R	2015	13	LED TV	LG 42LB671V
2.081 R	2015	14	LED TV	LG 42LB671V
2.085 R	2015	15	LED TV	LG 42LB671V
2.084 R	2015	16	LED TV	LG 42LB671V
2.087 R	2015	17	LED TV	LG 42LB671V
2.086a R	2015	18	LED TV	LG 42LB671V
2.088 R	2015	19	LED TV	LG 42LB671V
2.086b R	2015	20	LED TV	LG 42LB671V
2.090 R	2015	21	LED TV	LG 42LB671V
2.079 R	2015	22	Laptop	Asus F751MA-TY224H 17,3 Zoll
2.077 R	2015	23	Laptop	Lenovo U330P
2.073 R	2015	24	BenQ Full HD Beamer	BenQ Full HD Beamer
Auto	2015	25	Kraftfahrzeug	Kfz Volkswagen T5 Kombibus WV2ZZZtHFH088563
2.078 R	2015	26	Handy	Iphone 6 64gb
2.081 R	2015	27	Handy	Sam Galaxy S5 Dual
2.092 R	2015	28	Handy	Iphone 6 64gb
2.086a R	2015	29	Software	Corel Draw Graphics Suite X7
2.081 R	2015	30	Laptop	Asus UX303LA-RO467H
Auto	2015	31	Winterreifen	Winterreifen für Auto

  
Dr. Alexander Gauland  
Fraktionsvorsitzender

  
Frank-Christian Hansel  
Fraktionsgeschäftsführer

## Prüfungsvermerk:

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung gem. der Abschnitte 1 und 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg (Fraktionsgesetz - FraktG) vom 29. März 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015, erteile ich über die Rechnungslegung nach § 10 Abs. 1 FraktG für den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 der Fraktion Alternative für Deutschland im Brandenburger Landtag den folgenden Prüfungsvermerk:

Die Rechnungslegung nach § 10 des Fraktionsgesetzes für den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 der Fraktion Alternative für Deutschland im Brandenburger Landtag entspricht den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg (Fraktionsgesetz- FraktG) vom 29. März 1994 in der gültigen Fassung. Die Buchführung gemäß § 9 FraktG ist ordnungsgemäß.

Die gebildete Rücklage unterschreitet die gesetzliche Begrenzung gemäß § 5 Satz 2 des Fraktionsgesetzes. Es entstand keine Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 6 FraktG.



Berlin, den 11. Februar 2016

Bogisch

Wirtschaftsprüfer





**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Köln



Solidaris

## Bericht

**über die Prüfung der Rechnungslegung gemäß  
§ 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. März 1994  
(zuletzt geändert am 24. März 2015) über die  
Rechtsstellung und Finanzierung der  
Fraktionen im Landtag Brandenburg  
(Fraktionsgesetz - FraktG)**

**für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum  
31. Dezember 2015**

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im  
Brandenburger Landtag  
Potsdam**

Berlin | Erfurt | Freiburg | Hamburg | Köln | München | Münster | Würzburg

## **Bericht**

**über die Prüfung der Rechnungslegung gemäß  
§ 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. März 1994  
(zuletzt geändert am 24. März 2015) über die  
Rechtsstellung und Finanzierung der  
Fraktionen im Landtag Brandenburg  
(Fraktionsgesetz - FraktG)**

**für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum  
31. Dezember 2015**

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im  
Brandenburger Landtag  
Potsdam**



## Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
<b>1</b>	<b>Prüfungsauftrag</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>8</b>
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.2	Wesentliche Bewertungsgrundlage	8
<b>5</b>	<b>Prüfungsvermerk</b>	<b>9</b>

## Anlagenverzeichnis

### Jahresrechnung

- I Jahresrechnung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Brandenburg für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 10 FraktG
- II Stellenübersicht nach § 10 Abs. 3 Ziffer 2a FraktG zum 31. Dezember 2015
- III Gegenstandsverzeichnis gemäß § 9 Abs. 1 FraktG im Landtag Brandenburg

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen  
Rundungsdifferenzen auftreten.

## 1 Prüfungsauftrag

Im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Brandenburger Landtag, hat uns der Fraktionsvorstand am 19. Februar 2015 im Rahmen eines Mehrjahresauftrages beauftragt, die

**Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015**  
**der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Brandenburger Landtag,**  
**Potsdam**

- nachfolgend kurz Fraktion Bündnis 90/Die Grünen genannt -

unter Einbeziehung der Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Landesmittel zu prüfen. Die Prüfung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg (Fraktionsgesetz - FraktG). Es handelt sich weder um eine Jahresabschlussprüfung nach § 316 HGB noch um eine prüferische Durchsicht der Jahresrechnung.

Für die Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht; es handelt sich nicht um einen Prüfungsbericht im Sinne des § 321 HGB.



## 2 Grundsätzliche Feststellungen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Brandenburg hat sich für die Dauer der 5. Wahlperiode am 12. Oktober 2009 konstituiert und ihre Geschäftsordnung beschlossen. Die 5. Wahlperiode endete am 8. Oktober 2014 mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Landtages. Die konstituierende Sitzung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für die 6. Wahlperiode fand am 23. September 2014 statt und hat die Nachfolge der Fraktion aus der 5. Wahlperiode angetreten. Die am 12. Oktober 2009 beschlossene Geschäftsordnung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen blieb bis zum 22. Februar 2016 gemäß § 14 der Geschäftsordnung in Kraft. Am 23. Februar 2016 beschloss die Fraktion für die 6. Wahlperiode eine neue Geschäftsordnung.

Im Berichtszeitraum erfolgte der Fraktionsvorsitz der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen durch Herrn Axel Vogel als Fraktionsvorsitzender und Frau Ursula Nonnemacher als stellvertretende Fraktionsvorsitzende und zugleich parlamentarische Geschäftsführerin.

Die Fraktionsgeschäftsführung in der 6. Wahlperiode erfolgt durch Frau Anna Mikulcová.

Seit dem 1. Januar 2015 werden die Bücher der Fraktion durch die Steuerberatungskanzlei ECOVIS Grieger Mallison, Potsdam, geführt.

Die Lohnbuchhaltung wird durch die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg, Cottbus, durchgeführt.

### 3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und die Jahresrechnung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) für das Haushaltsjahr 2015, die Stellenübersicht nach § 10 Abs. 3 Ziffer 2a FraktG sowie ein Gegenstandsverzeichnis gemäß § 9 Abs. 1 FraktG (Anlagen I bis III). Die vorliegende Jahresrechnung wurde u. a. als Einnahmen- und Ausgabenrechnung nach den Bestimmungen des Fraktionsgesetzes aufgestellt. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sind für die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern der Fraktion vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung haben wir im Mai 2016 vor Ort durchgeführt. Weitere Prüfungshandlungen und die Fertigung des Prüfungsberichtes erfolgten in unseren Büroräumen in Berlin.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der zu prüfenden Jahresrechnung sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze (§ 10 Abs. 3 FraktG) und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die von uns durchgeführte Prüfung hielt sich in dem für die Untersuchung der Beweiskraft der Buchführung erforderlichen und für die Prüfung von Ausweis, Nachweis und Angemessenheit der Wertansätze gebotenen Rahmen. Im Übrigen verweisen wir auf Nr. 2 Abs. 3 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassen im Wesentlichen analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Den Umfang unserer Einzelfallprüfungen haben wir anhand des Stichprobenverfahrens der bewussten Auswahl bestimmt. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Bei der Auswahl von Art und Umfang der Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.



## **4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen einer Landtagsfraktion angemessen. Die Buchführung und die Jahresrechnung einschließlich des Belegwesens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen entsprechen damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Ausgangspunkt der Prüfung war die von uns geprüfte und mit einem Prüfungsvermerk vom 1. Juni 2015 versehene Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014; sie wurde durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 26. Mai 2015 bestätigt. Dem Fraktionsvorstand wurde für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt. In der Drucksache 6/1975 des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2015 wurde die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 veröffentlicht.

### **4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlage**

Gemäß § 5 Satz 1 Fraktionsgesetz kann die Fraktion aus den zugewiesenen Mitteln eine Rücklage bilden. Die Rücklage darf gemäß § 5 Satz 2 Fraktionsgesetz 35 vom Hundert der jährlich gemäß § 3 Abs. 1 Fraktionsgesetz gezahlten Mittel nicht überschreiten und damit zum 31. Dezember 2015 maximal 324.147,60 EUR betragen. Die tatsächliche Höhe der Rücklage belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 242.858,14 EUR. Zum 31. Dezember 2015 ergaben sich damit keine Rückzahlungsverpflichtungen an den Landeshaushalt.

## 5 Prüfungsvermerk

Wir haben die Jahresrechnung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Brandenburger Landtag sowie die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Landesmittel für das Haushaltsjahr 2015 geprüft.

Die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung und Verwaltung der finanziellen Mittel sowie die ordnungsgemäße Aufstellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die von uns durchgeführte Prüfung hielt sich in dem für die Untersuchung der Beweiskraft der Buchführung erforderlichen und für die Prüfung von Ausweis, Nachweis und Angemessenheit der Wertansätze gebotenen Rahmen. Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassen im Wesentlichen analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Den Umfang unserer Einzelfallprüfungen haben wir anhand des Stichprobenverfahrens der bewussten Auswahl bestimmt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung im Rahmen des erteilten Prüfungsauftrags bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 des Fraktionsgesetzes und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Berlin, 23. Mai 2016

Solidaris Revisions-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Berlin



Dirk Römer  
Wirtschaftsprüfer



Joris Pelz  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen





## **RECHNUNGSLEGUNG**

**über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel  
nach § 10 FraktG**

**für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015**

## JAHRESRECHNUNG

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015  
nach § 10 des Fraktionsgesetzes – FraktG, der Fraktion

<b>1. Einnahmen</b>	2015	2014
	EUR	EUR
a) Mittel nach § 3 Abs. 1 FraktG	926.136,00	880.584,00
b) Spende von Axel Vogel, Fraktionsvorsitzender	6.000,00	5.100,00
c) Zinseinnahmen	228,28	533,91
d) sonstige Einnahmen	2.028,42	3.700,64
e) Einnahmen § 29 UAG	0,00	27.617,14
	<b>934.392,70</b>	<b>917.535,69</b>
<b>2. Ausgaben</b>		
a) Personalkosten für Beschäftigte der Fraktion	690.549,91	707.831,38
b) Ausgaben zur Vergütung von Fraktionsmitgliedern, die in der Fraktion herausgehobene Funktionen wahrnehmen (Ursula Nonnemacher, PGF)	6.000,00	5.100,00
c) nicht aufteilbare Personalausgaben	2.704,44	3.086,86
d) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	60.414,06	56.393,28
e) Ausgaben für Veranstaltungen	36.741,77	39.237,59
f) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente	2.520,60	2.688,29
g) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	47.468,49	74.173,93
h) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter	1.506,46	58.344,51
i) Ausgaben für Investitionen	1.364,89	962,00
j) Sonstige Ausgaben	1.384,19	1.256,01
<b>Summe zu 2.</b>	<b>850.654,81</b>	<b>949.073,85</b>
<b>Saldo der Summen zu 1. und 2.</b>	<b>83.737,89</b>	<b>-31.538,16</b>
<b>Rücklage gem. § 5 FraktG zum 01.01.</b>	<b>159.120,25</b>	<b>190.658,41</b>
<b>Rückzahlung an Landeshaushalt</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Rücklage gem. § 5 FraktG zum 31.12.</b>	<b>242.858,14</b>	<b>159.120,25</b>

## JAHRESRECHNUNG

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015  
nach § 10 des Fraktionsgesetzes – FraktG, der Fraktion

Aus dem Vorjahr übertragene Rücklagen nach § 5 FraktG	159.120,25	190.658,41
--	------------	------------

### 4. Überträge in das Folgejahr

In das Folgejahr übertragene Rücklagen nach § 5 FraktG	242.858,14	159.120,25
---	------------	------------

### 5. Forderungen

Forderungen (ohne Bankguthaben)	136,00	873,47
---------------------------------	--------	--------

### 6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	3.283,70	4.576,16
Rückzahlungspflicht	0,00	0,00

### 7. Passive Rechnungsabgrenzung

Zuschuss 01/2016	79.147,00	0,00
------------------	-----------	------

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für die in § 1 und § 2 FraktG vorgesehenen  
Aufgaben der Fraktion werden hiermit bestätigt.

Potsdam, den 04.05.2016

  
\_\_\_\_\_  
(Axel Vogel)  
Fraktionsvorsitzender  
\_\_\_\_\_  
(Anna Mikulcová)  
Fraktionsgeschäftsführerin



**Stellenübersicht nach § 10 Absatz 3 Ziffer 2a Fraktionsgesetz zum 31.12.2015**

<b>Funktion</b>	<b>EG in Anlehnung an TV-L</b>	<b>Stellen zum 31.12.2015</b>	<b>Stellen zum 31.12.2014</b>
Fraktionsgeschäftsführerin	15	1	1
Pressesprecher	14	1	1
Referent/in	13	8	7
Koordinator des Fraktionsvorstandes und der Parlamentarischen Geschäftsführerin	11	1	1
Assistent	10	0	1
Sachbearbeiterin der Fraktionsgeschäftsführung	9	1	0
Studentische/r Mitarbeiter/in	TW 601 TG E01	1	1
<b>Projektstellen</b>			
Leitbildprozess zur Umsetzung der Gebiets- und Funktionalreform	13	1	0
Enquetekommission 6/1	13	1	0
<b>Anzahl der Stellen*</b>		<b>15</b>	<b>12</b>

Vermerk: Die 15 Stellen entsprechen 11,95 Vollzeitäquivalenten, davon 4 Stellen als 100%-Stellen, 1 Stelle als 95%- Stelle, 3 Stellen als 90%-Stellen, 1 Stelle als 80%-Stelle, 2 Stellen als 75%-Stellen, 3 Stellen als 50%-Stellen, 1 SHK-Stelle mit 20 Stunden/Woche.

**Gegenstandsverzeichnis nach § 9 Absatz 1 Fraktionsgesetz zum 31.12.2015**

Standort	Inventarnummer (JJJJ – lfd. Nr.)	Gegenstand	Typenbezeichnung
1.086	2009 - 01	Laptop	Thinkpad T400
1.086	2009 - 02	Laptop	Thinkpad T400
1.069	2009 - 03	Kaffeemaschine	Jura Impressa XS95
Tiefgarage	2009 - 04	Fahrrad	Diamant Deluxe
1.071	2009 - 05	Tonanlage	BMS TA-100
1.078	2009 - 06	Fotokamera	Canon EOS50D
1.086	2009 - 07	TFT-Fernseher	Samsung UE40B7090
1.078	2009 - 08	Videokamera	Sony HDR-XR520V
1.086	2009 - 09	Beamer	Acer H7530D
1.086	2009 - 10	Beamer	Mitsubishi HL2750U
1.086	2009 - 11	Beamer	Epson EB-1735W
1.074	2009 - 12	Leinwand	Cinelux Mobil 2
Keller	2009 - 13	Leinwand	Cinelux Mobil 2
Keller	2010 - 01	Backdrop	
Fraktionsflur	2010 - 02	Lampe	
1.071	2011 - 01	Display-Wand	
Keller	2012 - 01	Standdekoration	
1.078	2014 - 01	smartphone (orange)	Sony Xperia Z3 kompakt
1.077	2014 - 02	smartphone (weiß)	Sony Xperia Z3 kompakt
1.080	2015 - 01	smartphone (schwarz)	Sony Xperia Z3 kompakt
1.081	2015 - 02	iPhone (grau)	Apple 6S 16 GB Space
13 Arbeitsplätze	2015	Lizenz CAS Smart Access	GWZMMOBIL
2 Arbeitsplätze	2015	Lizenz CAS genesisWorld	Version X4 GW14C
<b>Zur Aussonderung freigegeben</b>			
1.077	2012 - 02	smartphone	Apple iPhone 4S
1.077	09-12-013	smartphone	Apple iPhone 3G S
1.077	09-12-014	smartphone	Apple iPhone 3G S
1.077	09-12-015	smartphone	Apple iPhone 3G S



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf



## 10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für:

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**BVB / FREIE WÄHLER Gruppe**

**Jahresrechnung für das Haushaltsjahr  
vom 01. April bis zum 31. Dezember 2015**

**Testatexemplar**

**BVB / Freie Wähler Gruppe  
im Landtag Brandenburg  
Potsdam**



### **Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers**

Ich habe die beigelegte Jahresrechnung gemäß § 10 Fraktionsgesetz – bestehend aus Jahresrechnung, Stellenübersicht und Gegenstandsverzeichnis – für das Haushaltsjahr vom 01. April bis zum 31. Dezember 2015 geprüft.

Die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Aufstellung der Rechnungslegung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Rechnungslegung den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 des FraktG entspricht.

Ich habe meine Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Rechnungslegung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Rechnungslegung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

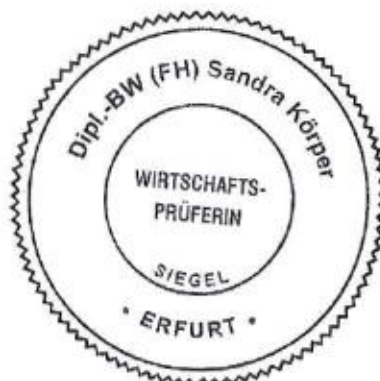
Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht die Jahresrechnung den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 FraktG.

Ohne mein Urteil einzuschränken, weise ich darauf hin, dass die Jahresrechnung aufgestellt wurde, um die Gruppe bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten gemäß § 10 Abs. 1 FraktG zu unterstützen. Folglich ist die Jahresrechnung möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Erfurt, 18. August 2016

Sandra Körper  
Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin



**Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler**  
**Jahresrechnung für das Jahr 2015**  
**gemäß § 10 FraktG für das Haushaltsjahr**

vom 01. April 2015 bis 31. Dezember 2015

	Berichtsjahr	Vorjahr
	€	€
<b>1. Einnahmen</b>		
a) Mittel nach § 3 Abs. 1 FraktG	123.696,00	0,00
b) Spenden	0,00	0,00
c) Zinseinnahmen aus Rücklage	0,00	0,00
d) sonstige Einnahmen	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>123.696,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2. Ausgaben</b>		
a) Personalausgaben für Beschäftigte der Gruppe	38.552,19	0,00
b) Ausgaben zur Vergütung von Gruppenmitgliedern, die in der Gruppe herausgehobene Funktionen wahrnehmen	0,00	0,00
c) nicht aufteilbare Personalausgaben	2.379,34	0,00
d) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	2.395,98	0,00
e) Ausgaben für Veranstaltungen	9.489,15	0,00
f) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Gruppen und Fraktionen anderer Parlamente	0,00	0,00
g) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	17.195,97	0,00
h) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter	44.321,36	0,00
i) Ausgaben für Investitionen	537,30	0,00
j) sonstige Ausgaben	176,60	0,00
<b>Summe</b>	<b>113.047,89</b>	<b>0,00</b>
<b>Überschuss (+) oder Defizit (-)</b>	<b>10.648,11</b>	<b>0,00</b>
<b>3. Rücklagen</b>		
Rücklage gemäß § 5 FraktG zum 01.04.	0,00	0,00
Rücklage gemäß § 5 FraktG zum 31.12.	10.648,11	0,00
<b>4. Forderungen</b>		
Forderungen zum 01.04.	0,00	0,00
Forderungen zum 31.12.	0,00	0,00
<b>5. Verbindlichkeiten</b>		
Verbindlichkeiten zum 01.04.	0,00	0,00
Verbindlichkeiten zum 31.12.	0,00	0,00



Péter Vida  
Gruppensprecher



Robert Soyka  
Gruppengeschäftsführer

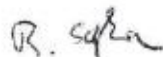
Stellenübersicht gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2a FratkG

Funktion	Anzahl 31.12.2015	Anzahl 31.12.2014
Gruppengeschäftsführer	1	0
Referent	1	0
geringfügig Beschäftigte	1	0
		0
		0
		0
		0
		0
		0
gesamt	3	0



Péter Vida  
Gruppensprecher

20.05.16



Robert Soyka  
Gruppengeschäftsführer



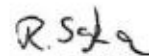
Gegenstandsverzeichnis gemäß § 9 FraktG

Raum	Anschaffung	Gegenstand	Typ	Preis brutto	Bemerkungen
	12/2015	Kaffeeautomat	Philips Saeco Royal Office	537,30 €	



Péter Vida  
Gruppensprecher

70.5.16



Robert Soyka  
Gruppengeschäftsführer